

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V)

A Problem und Ziel

§ 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 begründet - unter Erweiterung des bisherigen bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule nach § 24 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab 2005 - einen Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

Daneben begründet die bundesgesetzliche Regelung nach § 24 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 für die Altersgruppe der Kinder, die ihr erstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, wobei dieser Anspruch vom Vorliegen besonderer kindbezogener Merkmale oder der Feststellung besonderer Bedarfslagen abhängig ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem Bedarf, § 24 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013. Weitere Festlegungen zum zeitlichen Umfang der Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 trifft die bundesgesetzliche Regelung nicht.

Die Rechtsansprüche nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 können landesgesetzlich näher ausgestaltet werden.

Obwohl nach § 24 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 bereits weitergehendes Landesrecht unberührt bleibt, sollen die Veränderungen des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 landesgesetzlich ausgestaltet und gleichzeitig die derzeitige landesgesetzliche Regelung des § 4 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V zum zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung im Umfang von 30 Stunden wöchentlich der Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Kinder angepasst werden

Nach Ziffer 257 der Koalitionsvereinbarung für die 6. Wahlperiode ist zum 1. August 2013 als dem Beginn des Schuljahres 2013/2014 das Fachkraft-Kind-Verhältnis für Kinder der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule auf 1:16 und ab dem 1. August 2015 als Beginn des Schuljahres 2015/2016 auf 1:15 zu verbessern.

Ziffer 257 der Koalitionsvereinbarung für die 6. Wahlperiode sieht ebenfalls die Entlastung von Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vor. Diese Vereinbarung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zukünftig als gesetzlicher Anspruch ausgestaltet.

Nach dem Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 wurde Kritik an dem mit der Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V verbundenen hohen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erhoben. Insbesondere wurde das sich aus Gründen der Konnexität ergebende Nebeneinander einer Vielzahl von Zuweisungen für einzelne Qualitätsstandards an die Landkreise und kreisfreien Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kritisiert.

Dem wird mit einer Neugestaltung des Verfahrens zur Finanzierung der Kindertagesförderung entsprochen. Zukünftig werden mehrere einzelne Zuweisungen für die besonderen Qualitätsstandards des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in einer Gesamtzuweisung für Qualitätsförderung zusammengefasst und mit der Zuweisung für die Grundförderung, die die Landesmittel für die allgemeinen Kosten der Kindertagesförderung abbildet, an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

Daneben tritt eine dritte Säule der Förderung, die solche Standards umfasst, für die Landesmittel nicht landesweit einheitlich weitergegeben werden.

Der Zielstellung der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung folgend werden mit diesem Gesetz weder für die Grundförderung noch für die Qualitätsförderung weitere, differenziertere rechtliche Umsetzungsregelungen getroffen, die möglicherweise einhergehen würden mit einem Anstieg des Vollzugsaufwands bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Neben der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielstellung einer Verwaltungsvereinfachung wird der für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Spielraum für die Ausgestaltung der Kindertagespflege und damit die Wahrnehmung dieser bedeutsamen Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises gestärkt.

B Lösung

Der landesgesetzliche Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung nach dem Kindertagesförderungsgesetz M-V wird der Neufassung der bundesgesetzlichen Regelung des § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 zunächst angepasst. Darüber hinaus wird der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung landesgesetzlich als ein Anspruch im Umfang von 30 Stunden wöchentlich (Teilzeitförderung) für alle Kinder von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule ausgestaltet. Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V mit ihren Aussagen zum zeitlichen Umfang der Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung wird beibehalten. Bereits jetzt werden Kinder im Alter von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule regelmäßig im Umfang von mindestens 30 Stunden gefördert, so dass durch die Begründung des Rechtsanspruches für ein- bis dreijährige Kinder weder den Landkreisen und kreisfreien Städten, noch den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes faktisch Mehraufwendungen entstehen.

Der bisher ausschließlich landesgesetzlich geregelte Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Umfang von mindestens 30 Stunden wöchentlich nach § 3 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V wird ab dem 1. August 2013 von der Neuregelung des § 24 Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 umfasst werden. Der Rechtsanspruch nach § 3 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V ist daher nicht mehr gesondert auszuweisen.

Die Vereinbarung nach Ziffer 257 der Koalitionsvereinbarung für die 6. Wahlperiode zur Entlastung von Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfolgte zum 1. August 2012 mit der Umsetzung der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 gemeinsam mit der bereits nach § 21 Absatz 4a des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010 als gesetzlichen Anspruch ausgestalteten Entlastung von Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule. Diese Entlastungen werden ab dem 1. August 2013 als ein Anspruch ausgestaltet in der Regelung des § 21 Absatz 5 und 5a des Gesetzentwurfs. Die bislang zu beiden Entlastungen ausschließlich in der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 genannten Entlastungsbeträge werden gesetzlich normiert.

Das Verfahren zur Finanzierung der Kindertagesförderung aus Landesmitteln wird neu gestaltet.

An der bisherigen Grundförderung der allgemeinen Kosten pro in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in der für das Jahr 2012 ermittelten Höhe zuzüglich einer jährlichen Steigerung um 2 vom Hundert wird festgehalten, ebenso wie an den Grundsätzen der Finanzierung nach den §§ 17 bis 21 Kindertagesförderungsgesetz M-V im Übrigen.

Die Landesmittel für die verschiedenen im Kindertagesförderungsgesetz M-V gesondert geregelten und eigens finanziell unteretzten Qualitätsstandards der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, der Erhöhung des Zeitumfangs für mittelbare pädagogische Arbeit, die zusätzliche Förderung für Kinder unter drei Jahren und der Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen werden in einem Finanzierungsstrang der Qualitätsförderung zusammengefasst und - bei gleichzeitiger Differenzierung sowohl nach der jeweiligen Form der Förderung (in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) als auch nach der jeweiligen Förderungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) - pauschaliert, ähnlich wie bei der Grundförderung pro in Vollzeitäquivalente umgerechnetem belegten Platz. Darüber hinaus werden die Landesmittelmittel für die Förderung der Fach- und Praxisberatung sowie die Mittel für die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 Kindertagesförderungsgesetz M-V zur Übernahme des Elternbeitrags verpflichtet ist, ebenfalls im Finanzierungsstrang der Qualitätsförderung abgebildet. Dies soweit und solange, wie die Landesmittel zur Qualitätsförderung landesweit und nach einheitlichen Maßstäben bezüglich der Grundlagen ihrer Ermittlung der Höhe nach behandelt und als Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt werden.

Die Förderung über Zuwendungen bildet den neben der Grund- und Qualitätsförderung dritten Finanzierungsstrang, da sich die hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel nicht den einheitlichen Kriterien von Grund- und der Qualitätsförderung zuordnen lassen. Die Förderung von Zuwendungen umfasst insbesondere solche Landesmittel, die einem anderen Verteilungsmechanismus folgen, nicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden oder deren Endempfänger jedenfalls nicht zwingend die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen sind. Dazu gehören die Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung von Kindern nach § 1 Absatz 6 Kindertagesförderungsgesetz M-V, die Landesmittel für die Qualitätssicherung und -entwicklung nach der bisherigen Regelung des § 10a Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V, die Landesmittel für die Umsetzung der Bildungskonzeption nach der bisherigen Regelung des § 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V und schließlich die Landesmittel für Modellvorhaben nach der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 8 Kindertagesförderungsgesetz M-V.

Die Steuerungsmöglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren gleichzeitige Verpflichtung zur Steuerung werden gestärkt, ohne dass weitere, differenziertere rechtliche Umsetzungsregelungen normiert werden.

So sind die mit den bisher verschiedenen Qualitätsförderungen verbundenen fachpolitischen Ziele des Kindertagesförderungsgesetzes M-V zukünftig bereits im Rahmen des Sicherstellungsauftrags der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen und bei deren Bedarfsplanung auszuweisen. Die Bedarfsplanung enthält damit ausdrücklich auch qualitätsbezogene Aussagen.

Zukünftig sind die mit den bisher verschiedenen Finanzierungssträngen verbundenen fachpolitischen Ziele und Qualitätsanforderungen in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz M-V differenziert auszuweisen. Damit wird die Zuweisung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese ebenso wie die Weiterleitung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesenen Landesmittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen mit einer klaren Verpflichtung auch zum Umfang der Umsetzung der Qualitätsanforderungen verbunden.

Die Landesregierung setzt den mit dem Vergabegesetz begonnenen Weg fort und führt eine Regelung zu Mindeststundenentgelten in der Kindertagesförderung ein. Ziel ist die Sicherung tariflicher Vergütungen. Auch außerhalb tariflicher Bindungen und tariflicher Vergütungen soll für alle im Rahmen der Leistungserbringung hinzugezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Fall eine Lohnuntergrenze von 8,50 Euro (brutto) sichergestellt werden.

Die Verpflegung wird zu einem integralen Bestandteil der Kindertagesförderung. Damit sind die Kindertageseinrichtungen und nicht von diesen eventuell hinzugezogene Dritte (zum Beispiel externe Essenversorger/Caterer), derer sich die Kindertageseinrichtungen für die Erbringung der Verpflegungsleistung bedienen, Anbieter der Verpflegungsleistung gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten. Eine gesonderte Abrechnung und Zahlung der Verpflegungskosten hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote frühkindlicher Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Umsetzung aktueller Bundesgesetzgebung sowie sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen bedarf es deshalb einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz. Gleiches gilt für die Finanzierung der Angebote in Folge der erhöhten Inanspruchnahme und eines entbürokratisierten Finanzierungsmodells.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V entstehen dem Landeshaushalt ab Inkrafttreten des Gesetzes (1. August 2013) Mehrausgaben für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses auf 1:16 im Kindergarten ab dem Schuljahresbeginn 2013/2014 sowie auf 1:15 ab dem Schuljahresbeginn 2015/2016 und dem daraus resultierenden zusätzlichen Personalbedarf für die zusätzlichen Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit nach § 10 Absatz 5 Satz 4.

	2013	2014	2015	Ab 2016 jährlich
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses	3 825 910 €	9 182 184 €	13 518 215 €	19 588 659 €
Mittelbare pädagogische Arbeit	159 413 €	382 591 €	563 259 €	816 194 €
Summe	3 985 323 €	9 564 775 €	14 081 474 €	20 404 853 €

Diese Mehrbedarfe sind im Haushalt 2013 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung als Bestandteil des Titels 633.14 Maßnahmegruppe 01 im Kapitel 1027 bereits enthalten. Der Ressortentwurf des Änderungsgesetzes weist die Beträge im § 18 Absatz 3 einschließlich der mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes beschlossenen Standardverbesserungen aus.

Im Haushaltsplan 2013 sind Mittel zur anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen für die Förderung unter dreijähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Titel 633.10 im Kapitel 1027 veranschlagt und auch mittelfristig vorgesehen.

Ergänzend stellt das Land zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Mittel in Höhe von 750 000 Euro im Jahr 2014 und 1 500 000 Euro ab dem Jahr 2015 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Zuweisung zur Verfügung.

Zur Beachtung des Konnexitätsprinzips sind Mehrausgaben für die Kommunen, soweit sie durch neue oder veränderte Aufgaben im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Gesetzentwurf begründet werden, in voller Höhe auszugleichen, sofern sie nicht durch Minderausgaben kompensiert werden.

Der Gesetzentwurf begründet keine Ausgleichsverpflichtung des Landes im Sinne des Konnexitätsprinzips. Vielmehr werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Aufgabenänderungen im administrativen Bereich durch Minderaufwand kompensiert oder durch Finanzmittel des Landes vollständig ausgeglichen. Gleichwohl bleibt die Kostenbeobachtungspflicht des Landes für die finanzielle Ausgleichspflicht bei der Erfüllung übertragener kommunaler Aufgaben bestehen.

2 Vollzugaufwand

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Entlastungen ergeben sich durch die Zusammenfassung und Pauschalierung der Finanzierungsstränge landesweit wirkender Standardverbesserungen (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit, die zusätzliche Förderung für Kinder unter drei Jahren, Übernahme der häuslichen Ersparnis, Aus- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen und Förderung der Fach- und Praxisberatung).

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt oder geändert.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 4. März 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 19. Februar 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Viertes Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Anspruch auf Förderung

(1) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten,

1. wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbsuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(3) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Förderung kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und in Kindertagespflege“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und in Kindertagespflege“ eingefügt und das Wort „Betreuung“ wird durch das Wort „Förderung“ ersetzt. Die Wörter „in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „bis 3“ eingefügt und nach den Wörtern „in einer Kindertageseinrichtung“ die Wörter „oder in Kindertagespflege“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) § 6 Absatz 2 wird Absatz 1, dessen Satz 1 wie folgt gefasst wird:

„(1) Üben die Personensorgeberechtigten ihr Wahlrecht nach § 3 Absatz 1 und 2 dahingehend aus, ihr Kind in Kindertagespflege zu fördern, sowie in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 2, haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren.“

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Personensorgeberechtigten werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sollen über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung informiert werden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Eltern“ ersetzt durch das Wort „Personensorgeberechtigten“.

c) In Absatz 5 Satz 3 und Satz 6 wird das Wort „Eltern“ jeweils ersetzt durch das Wort „Personensorgeberechtigten“.

5. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dürfen während der Öffnungszeiten“ werden gestrichen.

6. § 9a wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 8a Absatz 2“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 8a Absatz 4“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz bleiben unberührt.“

c) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 5 beschäftigt werden.“

d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt und das Wort „Schuleintritt“ durch die Wörter „Eintritt in die Schule“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Ab dem 1. August 2015 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert.“

f) In Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz 3 und Satz 4 ersetzt:

„Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von drei Monaten bezogen erfolgt.“

g) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Schuleintritt“ durch die Wörter „Eintritt in die Schule“ ersetzt.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „in Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für Absolventinnen und Absolventen der in § 11a Absatz 1 Satz 4 genannten Ausbildung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 können darüber hinaus auch Absolventinnen und Absolventen der in § 11a Absatz 1 Satz 4 genannten Ausbildung sein.“

9. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der länderübergreifenden Vereinbarungen über die bundesweite Anerkennung von Bildungsabschlüssen wird im Land schrittweise eine Ausbildungszeit von 36 Monaten eingeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen. Solche tarifvertraglichen Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von“ eingefügt und die Wörter „sozialer und sozialräumlicher“ werden geändert in „sozialen und sozialräumlichen“.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ werden ersetzt durch die Wörter „sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Eine nach Maßgabe des § 2 Absatz 7 vermittelte Tagespflegeperson“ ersetzt durch die Wörter „Kindertagespflege nach § 2 Absatz 7“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleiteten Landesmittel nach § 18 Absatz 3 bis 7 sind hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und ihrer daraus folgenden Höhe jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen nach Absatz 1 in diesen gesondert auszuweisen unter besonderer Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Landesmittel.“

c) Die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

13. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit der Grundförderung nach Absatz 2. Darüber hinaus stellt das Land Landesmittel für die Qualitätsförderung nach den Absätzen 3 bis 7 und der Einzelförderung nach den Absätzen 9 bis 12 zur Verfügung.

(2) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Grundförderung). Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2013 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1 283,16 Euro. Ab dem Jahr 2014 steigt diese Zuweisung um zwei Prozent jährlich. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum ersten Tag des übernächsten dem Stichtagsmonat folgenden Monats eines jeden Jahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausbezahlt.

(3) Das Land stellt für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Absatz 5 Satz 4 entstehenden Mehrkosten

- im Jahr 2013	16 455 323 Euro
- im Jahr 2014	22 034 775 Euro
- im Jahr 2015	26 551 474 Euro
- ab 2016 jährlich	32 874 853 Euro

zur Verfügung.

(4) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergänzend Landesmittel in Höhe von 750 000 Euro im Jahr 2014 und 1 500 000 Euro ab dem Jahr 2015 als Zuweisung zur Verfügung.

(5) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch § 6 Absatz 2 entstehenden Mehrkosten für die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen jährlich einen Betrag von 50 000 Euro zur Verfügung.

(6) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Fach- und Praxisberatung nach § 14 Absatz 3 jährlich einen Betrag in Höhe von 2 200 000 Euro zur Verfügung.

(7) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zu deren Eintritt in die Schule jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7 000 000 Euro. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes erhebt. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Absatz 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden.

(8) Die Zuweisungen von Landesmitteln nach Absatz 3, 4 und 5 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der in zwei Teilbeträgen jeweils am 2. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wird. Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungsform und Förderungsart. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum ersten Tag des übernächsten dem Stichtagsmonat folgenden Monats eines jeden Jahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die nach Satz 2 ermittelten Zuweisungen des Landes erhöhen sich um die Zuweisungen nach Absatz 6 und 7.

(9) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich eine Zuweisung in Höhe von 5 000 000 Euro nach § 1 Absatz 6 zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Absatz 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 2. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 1 Absatz 5 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Elternbeiträge gemäß § 21 Absatz 6 nachweisen.

(10) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 6 Landesmittel in Höhe von 400 000 Euro jährlich zur Verfügung.

(11) Das Land stellt für die Umsetzung der Bildungskonzeption nach § 1 und der damit verbundenen Aufwendungen einschließlich der Förderung von Projekten oder Aufgaben von landesweiter Bedeutung einen Betrag in Höhe von 1 100 000 Euro jährlich zur Verfügung.

(12) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 3“ ersetzt durch die Angabe „2“.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 18 Absatz 2 bis 7 und 9 gewährten Landesmittel nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegepersonen weiterleiten, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und diese Landesmittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Landesmittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen weitergeleitet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende und den in § 11 Absatz 4 genannten Personenkreis. Für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 2 entsprechend.“

15. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen, jedoch ohne die Kosten der Verpflegung nach § 10 Absatz 1a.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen. Der Finanzierungsbedarf nach Satz 1 umfasst die Kosten für die Verpflegung nach § 10 Absatz 1a (Elternbeitrag). Dabei sind die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung gesondert in der Abrechnung des Elternbeitrages zu beziffern.“

b) Die Absätze 4a und 5 werden aufgehoben.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule haben einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land, für die das Land jährlich einen Betrag von insgesamt 18 450 000 Euro zur Verfügung stellt. Die Elternentlastungen nach Satz 1 gelten nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in Mecklenburg-Vorpommern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden. Diese Leistung des Landes lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 unberührt.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Höhe der Elternentlastung für Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen gefördert werden pro Kind monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 60 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 40 Euro bei einer Halbtagsförderung. Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in Kindertagespflege gefördert werden, beträgt die Höhe der Elternentlastung pro Kind monatlich bis zu 40 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 24 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 16 Euro bei einer Halbtagsförderung. Die Höhe der Elternentlastung für Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule beträgt pro Kind monatlich bis zu 80 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 48 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 32 Euro bei einer Halbtagsförderung.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Verfahren der Zuweisungen der Landesmittel nach § 18 Absatz 2 bis 7 und 9 zu regeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Ministerium“ werden die Wörter „fachlich zuständige“ eingefügt und die Wörter „für Soziales und Gesundheit“ werden gestrichen.

bb) Die Angabe „§ 3 Absatz 3“ wird gestrichen, die Angabe „§ 6 Absatz 3“ wird geändert in „§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 5“, die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 3“ wird geändert in „§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ und die Angabe „§ 18 Absatz 10“ wird geändert in „§ 18 Absatz 3“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit“ werden ersetzt durch die Wörter „fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt“.

bb) Die Angabe „§ 18 Absatz 6 mit Ausnahme von Satz 2“ wird geändert in „§ 18 Absatz 6, 10 und 11“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden ermächtigt, gemeinsam“ werden ersetzt durch die Wörter „fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt,“.

bb) Die Angabe „§ 18 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2“ wird geändert in „§ 18 Absatz 3 und 9“.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Ministerium“ werden die Wörter „fachlich zuständige“ eingefügt und die Wörter „für Soziales und Gesundheit“ sowie die Wörter „und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ werden gestrichen.

Artikel 2

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales kann den Wortlaut des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote frühkindlicher Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der frühkindlichen Bildung und Stärkung der Chancengleichheit sowie zur Anpassung an aktuelle sozial- und bildungspolitische Entwicklungen auf Landes- und auf Bundesebene bedarf es eines Änderungsgesetzes.

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 wird zum 1. August 2013 das Fachkraft-Kind-Verhältnis für Kinder der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule auf 1:16 und ab dem 1. August 2015 auf 1:15 verbessert.

Die Entlastung von Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 wird mit diesem Gesetz zukünftig als gesetzlicher Anspruch ausgestaltet, gemeinsam mit der bereits nach § 21 Absatz 4a des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010 als gesetzlichen Anspruch ausgestalteten Entlastung von Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule. Die bislang ausschließlich in der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 genannten Entlastungsbeträge werden in diesem Gesetz in der neuen Regelung des § 21 Absatz 5a festgeschrieben.

Daneben dient dieses Gesetz der landesgesetzlichen Untersetzung und Umsetzung der Regelung des § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013.

Dabei werden die bundesgesetzlichen Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung nach § 24 Absatz 1 bis 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 für alle Kinder von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule entsprechend der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 in einem zeitlichen Umfang von 30 Stunden wöchentlich ausgestaltet. Der bisherige allein landesgesetzlich geregelte Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Umfang von 30 Stunden wöchentlich nach § 3 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V vom 12. Juli 2010 geht in den neuen Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 zum Rechtsanspruch von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Umfang von 30 Stunden wöchentlich auf.

Die ganztägige Förderung von Kindern, auf die bei Vorliegen der in § 4 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 genannten Bedingungen ein Anspruch besteht, bleibt als Standard unberührt.

Mit der Zielstellung des Abbaus von Verwaltungs- und Bürokratieaufwand bei der Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V wird das Verfahren zur Finanzierung der Kindertagesförderung aus Landesmitteln umgestaltet. An der bisherigen Grundförderung der allgemeinen Kosten nach § 18 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 pro in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in der für das Jahr 2012 ermittelten Höhe zuzüglich einer jährlichen Steigerung um 2 vom Hundert wird festgehalten, ebenso wie an den Grundsätzen der Finanzierung nach den §§ 17 bis 21 Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 im Übrigen.

Die Landesmittel für die verschiedenen im Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 gesondert geregelten und eigens finanziell untersetzten qualitativen Ziele in der Kindertagesförderung werden in einem Finanzierungsstrang der Qualitätsförderung zusammengefasst und pauschaliert. Dies soweit und solange, wie die Landesmittel zur Qualitätsförderung landesweit und nach einheitlichen Maßstäben bezüglich der Grundlagen ihrer Ermittlung der Höhe nach behandelt oder an den gleichen Empfänger (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) zugewiesen werden können. Die besonderen fachlich-qualitativen Zweckbestimmungen der Zuweisungen bleiben berücksichtigt.

Die Förderung der Kindertagesförderung im Land Mecklenburg-Vorpommern über die Einzelförderung bildet den neben der Grund- und Qualitätsförderung dritten Finanzierungsstrang, da sich die hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel nicht den einheitlichen Kriterien von Grund- und der Qualitätsförderung zuordnen lassen. Die Einzelförderung umfasst insbesondere solche Landesmittel, die einem anderen Verteilungsmechanismus folgen, nicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden oder deren Endempfänger jedenfalls nicht zwingend die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen sind.

Dieser Zielstellung der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung folgend werden, weder für die Grundförderung noch für die Qualitätsförderung, mit diesem Gesetz keine weiteren, differenzierteren rechtlichen Umsetzungsregelungen getroffen, die einhergehen würden mit einem erheblichen Anstieg des Vollzugsaufwands bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Die Steuerungsmöglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren gleichzeitige Verpflichtung zur Steuerung werden gestärkt.

So sind die mit den bisher verschiedenen Qualitätsförderungen verbundenen fachpolitischen Ziele und Ansprüche an Kindertagesförderung zukünftig bereits im Rahmen des Sicherstellungsauftrags der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen und bei deren Bedarfsplanung auszuweisen. Die Bedarfsplanung enthält damit ausdrücklich auch qualitätsbezogene Aussagen.

Zukünftig sind die mit den bisher verschiedenen Finanzierungssträngen verbundenen fachpolitischen Ziele und Qualitätsanforderungen in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen differenziert auszuweisen, damit einerseits die Zuweisung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei diesen und andererseits die Weiterleitung der zugewiesenen Landesmittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen mit einer klaren Verpflichtung auch zum Umfang der Umsetzung der Qualitätsanforderungen verbunden sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 beinhaltet die Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Absätze 1 bis 3 dienen der Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. August 2013.

Nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Kindertagesförderung, soweit sie bestimmte gesetzlich näher beschriebene Voraussetzungen erfüllen. Damit umfasst der bundesgesetzliche Anspruch auf Kindertagesförderung den bislang mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 landesgesetzlich begründeten Anspruch von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens 30 Stunden wöchentlich, der daher nicht länger gesondert zu regeln ist. Hinsichtlich der jeweiligen Form der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ist der Anspruch abhängig von der Zugehörigkeit des Kindes zu den drei Altersgruppen, zwischen denen § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 unterscheidet.

Eine Einschränkung der Regelungen der Absätze 1 bis 3 über die Formulierung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ist wegen § 24 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wonach weitergehendes Landesrecht unberührt bleibt, verzichtbar.

Absatz 1 entspricht der bundesgesetzlichen Regelung des § 24 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013. Nach Absatz 1 haben Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ein hinsichtlich der Förderungsform uneingeschränktes Wahlrecht zwischen der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, wenn die unter Nummer 1 genannten kindbezogenen Merkmale oder die in Nummer 2 genannten besonderen Bedarfslagen vorliegen.

Absatz 2 entspricht der bundesgesetzlichen Regelung des § 24 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013. Danach haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein hinsichtlich der Förderungsform uneingeschränktes Wahlrecht zwischen der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, ohne dass weitere Merkmale hinzutreten müssen. Anspruchsbegründend ist damit allein die Zugehörigkeit des Kindes zu der in Satz 1 beschriebenen Altersgruppe.

Absatz 3 entspricht der bundesgesetzlichen Regelung des § 24 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013. Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben bis zu ihrem Eintritt in die Schule einen bezüglich der Förderungsform eingeschränkten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Nach Satz 2 können diese Kinder zur Ergänzung ihrer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Das Merkmal der ergänzenden Förderung in Kindertagespflege ist dahingehend zu verstehen, dass die Förderung in Kindertagespflege neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen treten kann, ohne dass dabei der in § 4 ausgestaltete Förderungsumfang insgesamt überschritten wird.

Satz 3 regelt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Fragen der Bewilligung einer Förderung in Kindertagespflege.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung nach Absatz 2 und lässt diese unverändert.

Absatz 5 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 und enthält eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 5 Satz 3 der bisherigen Regelung enthielt eine Empfehlung dahingehend, dass für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres unter anderem aus entwicklungsphysiologischen und -psychologischen Gründen aber auch aus Kostengründen der Förderung in Kindertageseinrichtungen der Vorzug gegenüber einer Förderung in Kindertagespflege zu geben ist.

Diese Regelung kann entfallen, da in dem Alterssegment ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum voraussichtlichen Eintritt in die Schule ein ohnehin eingeschränktes Wahlrecht zwischen der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder der Förderung in Kindertagespflege besteht. Der mit der bisherigen Norm geregelte Vorzug der Förderung in Kindertageseinrichtungen geht bereits in der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 1. Alternative auf, wonach der Anspruch auf Kindertagesförderung vorrangig gerichtet ist auf eine solche in Kindertageseinrichtungen. Erst bei Hinzutreten einer besonderen Bedarfslage im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 1. Alternative haben Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrem Eintritt in die Schule einen – dann allerdings gegenüber der Förderung in Kindertageseinrichtungen gleichberechtigten – Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

Einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben Kinder von Ausländern, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, § 6 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 30 Absatz 3 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt ist ab einer Dauer von mehr als drei Monaten auszugehen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 enthält eine Regelung zum zeitlichen Umfang der Förderung, auf die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 ein Anspruch auf Kindertagesförderung besteht. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung ist gerichtet auf eine Teilzeitförderung im Umfang von 30 Stunden wöchentlich für alle in § 3 Absatz 1 bis 3 genannten Altersgruppen, womit Absatz 1 Satz 1 der Regelung die bisherige Regelung des § 4 Absatz 1 unverändert lässt.

Zu Buchstabe a

Die Regelung nach Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 der die Gleichrangigkeit der Förderungsformen „in Kindertageseinrichtungen“ und „in Kindertagespflege“ regelt. Dies wird auch mit der Ergänzung der Überschrift des § 4 deutlich gemacht.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen nach Buchstabe b enthalten zum einen eine Folgeänderung zu dem auf die Förderung in Kindertagespflege gerichteten Anspruch nach § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 und unterstreichen die Gleichrangigkeit der Förderungsformen. Zum anderen enthalten sie redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c enthält eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013.

Zu Nummer 3 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 1 enthält eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013. Danach sind die Förderungsformen der Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Förderung in Kindertagespflege einander gleichgestellt und die Personensorgeberechtigten haben ein weitgehend uneingeschränktes Wahlrecht zwischen den Förderungsformen. Eine Besonderheit gilt für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum voraussichtlichen Eintritt in die Schule. Einer gesonderten Regelung zur Ausgestaltung des Wahlrechtes bedarf es somit nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b enthält bezüglich des Wahlrechts der Eltern zwischen den Förderungsformen der Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Förderung in Kindertagespflege eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 8)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung nach Buchstabe a erweitert den Kreis der an einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ebenfalls aufgefordert werden, mit den Personensorgeberechtigten partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Dabei ist die Aufforderung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorrangig auf eine Zusammenarbeit mit den Stadt- beziehungsweise Kreiselternräten und dem Landeselternrat gerichtet. Ein formales Beteiligungsverfahren wird damit nicht begründet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Regelung dient der Stärkung der Förderungsinhalte der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung als bedeutende Zielstellungen der Kindertagesförderung. Aus Gründen (vor-)gelebter Gesundheitsvorsorge und Suchtvorbeugung sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in der Kindertageseinrichtung untersagt. Mit der Ausweitung des Rauchverbots und des Verbots des Verzehrs alkoholischer Getränke auch auf Zeiten jenseits der (regulären) Öffnungszeiten wird zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls im Beisein von Kindern das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu unterlassen ist.

Zu Nummer 6 (§ 9a)

Die Regelung enthält eine Anpassung an die durch Artikel 2 Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011 geänderte Fassung des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 7 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Über die Regelung nach Buchstabe a erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Verpflegung während des gesamten Betreuungszeitraums ein von den Personensorgeberechtigten nicht abwählbarer Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung ist. Damit sind die Kindertageseinrichtungen und nicht von diesen eventuell hinzugezogene Dritte (zum Beispiel externe Essenversorger/Caterer), derer sich die Kindertageseinrichtungen für die Erbringung der Verpflegungsleistung bedienen, Anbieter der Verpflegungsleistung gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten. Folglich rechnet die Kindertageseinrichtung die Elternbeiträge im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 mit den Eltern oder im Falle des § 21 Absatz 6 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Eine gesonderte Abrechnung und Zahlung der Verpflegungskosten hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen. Insoweit führt die Neufassung des § 10 Absatz 1a und des § 21 Absatz 1 zum Abbau von Verwaltungsaufwand.

Die Regelung enthält darüber hinaus eine redaktionelle Anpassung.

Bei der qualitativen Ausgestaltung ihrer Verpflegungsangebote und damit bei der Umsetzung der Regelung nach Satz 1 können sich die Kindertageseinrichtungen insbesondere von der Vernetzungsstelle Kitaverpflegung beraten lassen, mit der auf Landesebene bei der Ausgestaltung und Umsetzung der qualitativen Anforderungen an das Verpflegungsangebot ein kompetenter Ansprechpartner der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Angeboten der Kindertagesförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundeskindergeldgesetz.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c dient einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit. An der Zielstellung einer Verbesserung der Entwicklungsförderung von Kindern durch die Festlegung einer Mindestbeschäftigungszeit von Fachkräften in der Gruppe (Intensivierung von Bindungen) wird festgehalten. Darüber hinaus erfolgt durch die Unterscheidung von Zeiten für unmittelbare (fünf Stunden) und mittelbare pädagogische Arbeit zunächst eine Klarstellung dahingehend, dass auch Vor- und Nachbereitungszeiten als pädagogische Arbeit der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Zudem trägt die Regelung der Zielstellung der Gewährung einer Mindeststundenzahl mittelbarer pädagogischer Arbeit im Sinne des § 10 Absatz 5 Rechnung. Soweit in Ausnahmefällen insbesondere für sehr kleine Einrichtungen oder Horte die 5-Stunden-Regelung nicht umsetzbar ist, sind soweit wie möglich entsprechende Regelungen vorzusehen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung nach Buchstabe d setzt den schon mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010 beschrittenen Weg der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bei der Kindertagesförderung in der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule fort und trägt damit der Koalitionsvereinbarung 2011 - 2016 in Ziffer 257 Rechnung, wonach beginnend ab dem 1. August 2013 das Fachkraft-Kind-Verhältnis in der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule auf 1:16 abgesenkt werden soll.

Die Regelung enthält außerdem eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Die Regelung nach Buchstabe e trägt der Koalitionsvereinbarung 2011 - 2016 in Ziffer 257 Rechnung, wonach beginnend ab dem 1. August 2015 das Fachkraft-Kind-Verhältnis in der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule auf 1:15 abgesenkt werden soll. Die Regelung trifft damit zugleich eine Aussage zu ihrem Inkrafttreten.

Zu Buchstabe f

Die Regelung nach Buchstabe f enthält eine Klarstellung zu den Merkmalen, die durch Satzung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet werden können. Die Aufzählung ist abschließend, womit deutlich wird, dass das Fachkraft-Kind-Verhältnis im engeren Sinne einer Ausgestaltung durch Satzung entzogen ist. Dauerhafte Abweichungen vom Fachkraft-Kind-Verhältnis (1:16 beziehungsweise 1:15) sind damit ausgeschlossen.

Bei der Ausgestaltung des Merkmals durchschnittlich beschränkt sich die Befugnis zur Ausgestaltung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht darauf, dass lediglich einrichtungsbezogene Gegebenheiten berücksichtigt werden können, die sich zudem innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten auswirken. Damit begründet die Regelung keine besondere Prüfungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Umsetzung dieses Qualitätsstandards. Auch wird damit die weitere Zielstellung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses deutlich, tatsächlich und dauerhaft eine Verkleinerung der Gruppen im Kindergarten zu erreichen.

Zu Buchstabe g

Die Regelung nach Buchstabe g enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe h

Die Regelung nach Buchstabe h enthält eine Klarstellung dahingehend, dass sich der Anwendungsbereich der Regelung auf alle Förderungsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 erstreckt. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Ergänzung in § 11a Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Regelung nach Absatz 2a ist eine notwendige Folgeänderung zur Neufassung von § 11a Absatz 1 und definiert Absolventinnen und Absolventen des in § 11a Absatz 1 Satz 4 genannten, verkürzten Ausbildungsgangs als Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 11a)**Buchstabe a**

Die Regelung nach Buchstabe a in Absatz 1 Satz 4 trägt der Koalitionsvereinbarung 2011 - 2016 in Ziffer 190 Rechnung, wonach die Koalitionspartner am Ziel einer Ausbildung im Umfang von 36 Monaten festhalten und verstärkt Modelle der dualen Ausbildung erproben wollen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b stellt klar, dass die konkrete Ausgestaltung von Zeiten der Fort- und Weiterbildung den einzel- beziehungsweise tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits vorbehalten ist. Darüber hinaus erklärt die Regelung nach Buchstabe b, dass in den Bereichen, in denen tarifvertragliche Vereinbarungen keine Aussagen zur Ausgestaltung von Zeiten der Fort- und Weiterbildung treffen, vergleichbare tarifvertragliche Regelungen gelten, wenn die Parteien des Arbeitsvertragsverhältnisses dies vereinbaren.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Über die Ergänzung in Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch durchzuführenden Planungen zum Bedarf an Kindertagesförderung nicht nur quantitative Aspekte umfassen.

Bei der Erfüllung des mit der Bedarfsplanung korrespondierenden Auftrags zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesförderung sind die besonderen fachlichen Qualitätsanforderungen des Kindertagesförderungsgesetzes M-V, wie sie über die jeweilige Zweckbestimmung der einzelnen Qualitätsstandards zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.

Zu Nummer 11 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung nach Buchstabe a enthält in Satz 1 eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 5 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010, wonach die Durchführung der Verfahren für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis übertragen ist. Satz 2 enthält eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010.

Zu Buchstabe b

Die Änderung nach Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung, indem das hinsichtlich der Förderungsform der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Wahlrecht der Eltern nach § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 bis 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch hervorgehoben wird.

Zu Nummer 12 (§16)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung nach Buchstabe a enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b bringt die Zielstellung zum Ausdruck, dass die mit allen Standards der Qualitätsförderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V verbundenen fachlich-qualitativen Ziele und die an diese Qualitätsstandards geknüpften Landesmittel nach § 18 Absatz 3 bis 7 in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen differenziert und gesondert auszuweisen sind.

Einerseits soll damit ein hohes Maß an Transparenz bezüglich der Weiterleitung der für die Förderung von Qualitätsstandards zugewiesenen Landesmittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erreicht werden, indem für den Träger der Kindertageseinrichtung beziehungsweise für die Kindertageseinrichtung selbst erkennbar wird, in welcher Höhe eine Teilhabe an den Landesmitteln für zusätzliche Qualitätsstandards erfolgt.

Andererseits geht damit einher die Verpflichtung der Träger der Kindertageseinrichtungen beziehungsweise der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die an ihn mit einer bestimmten, gesetzlich normierten Zweckbindung weitergeleiteten Landesmittel entsprechend dieser Zweckbestimmung einzusetzen.

Dabei fließen die Landesmittel für die zusätzlichen Qualitätsstandards nicht in die mit den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu verhandelnden Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ein, sondern bleiben nicht entgeltwirksam.

Darüber hinaus soll über die Bezugnahme auf den jeweiligen Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungs- und Entgeltvereinbarung zusätzlicher Verwaltungsaufwand zulasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Kindertageseinrichtungen vermieden werden. Über die Einschränkung auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen nach Absatz 1 wird klargestellt, dass Veränderungen bei der jährlich ermittelten Höhe der Landeszuweisungen nicht gleichzeitig eine Verpflichtung der Partner der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zum Abschluss jährlich neuer Vereinbarungen begründen. Aussagen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Höhe der von ihnen an die Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleiteten Landesmittel der Qualitätsförderung werden nur jeweils beim Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach Absatz 1 erwartet. Damit kann der in der Praxis übliche und geübte Rhythmus von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen beibehalten werden, die jährlich unterschiedliche Landeszuweisung der Qualitätsförderung bleibt damit ohne Auswirkungen auf die Häufigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Die Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 trafen Aussagen für die Jahre 2010 und 2011 und konnten wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Absatz 1 enthält eine allgemeine Beschreibung des der Finanzierung der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern zugrunde liegenden Modells einer Dreiteilung der Finanzierungsstränge in eine Grundförderung, eine Qualitätsförderung und eine Einzelförderung. Die über Absatz 1 eingeführten Förderarten werden in Absatz 2 bis 7 und Absatz 9 bis 12 detailliert untersetzt.

Absatz 2 Satz 1 weist die für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung gestellten Landesmittel mit einer gesetzlichen Definition als Grundförderung aus.

Nach Satz 2 beteiligt sich das Land ab dem Jahr 2013 mit einem Festbetrag an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz mit einer Zuweisung in Höhe von 1 283,16 Euro. Dieser Betrag berücksichtigt die jährliche Dynamisierung der platzbezogenen Zuweisung aus Landesmitteln nach der bisherigen Regelung § 18 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 in Höhe von 2 vom Hundert. An der jährlichen Steigerung der Grundförderung in Höhe von 2 vom Hundert wird festgehalten. Der bisherige Stichtag 1. April des Jahres wird der bundesgesetzlichen Stichtagsregelung in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angepasst. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Es gelten die Regelungen der §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Absätze 3 bis 7 regeln die Zuweisung der Landesmittel für die Qualitätsförderung. Diese unterfallen nicht der jährlichen Steigerung nach Absatz 2 Satz 3 und nicht den Regelungen der §§ 17 bis 21 Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 12. Juli 2010 im Übrigen.

Absatz 3 trifft Aussagen zur Höhe der Zuweisung aus Landesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Mehraufwendungen zur Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und zur Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Absatz 5 Satz 4 und weist diese als Landesmittel für die Qualitätsförderung aus. Gleichzeitig werden die nach den bisherigen Regelungen des § 18 Absatz 5 Satz 6 und Absatz 6 Satz 2 sowie § 18 Absatz 10 Kindertagesförderungsgesetz M-V einzeln ausgewiesenen Landesmittel zur Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit und für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses zusammengefasst.

Die unter dem ersten Anstrich bezifferte Zuweisung berücksichtigt den Zeitraum vom 1. August 2013 bis zum 31. Dezember 2013, die unter dem zweiten Anstrich bezifferte Zuweisung bezeichnet die Höhe der Zuweisung für das Jahr 2014, unter dem dritten Anstrich wird die Höhe der Zuweisung für das Jahr 2015 beziffert unter Berücksichtigung der Erhöhung der Zuweisung nach § 10 Absatz 4 Satz 2 ab dem 1. August 2015 dieses Gesetzes. Unter dem vierten Anstrich schließlich wird die Höhe der jährlichen Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2016 beziffert.

Absatz 4 trifft eine Aussage zu den dem Land nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom ... 2013 gewährten Bundesmitteln. Nach Artikel 3 dieses Gesetzes stellt der Bund dem Land Mittel zur Finanzierung von Betriebskosten zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergänzend zur Verfügung. Diese Mittel werden in die Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nach § 7 Absatz 2 Finanzausgleichgesetz M-V nicht mit einbezogen. Das Land reicht von diesen Mitteln 750 000 Euro im Jahr 2014 und 1 500 000 Euro ab dem Jahr 2015 als Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für mögliche höhere Inanspruchnahmen von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Rahmen der Kostenbeobachtungspflicht weiter.

Absatz 5 beschreibt die ebenfalls der Qualitätsförderung zugehörigen Zuweisungen aus Landesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Mehrkosten durch die bereits mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010 erfolgte Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf kalenderjährlich 25 Stunden.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung nach § 18 Absatz 6 Satz 3 1. Halbsatz Kindertagesförderungsgesetz M-V, lässt diese unverändert und beschreibt damit zugleich die ebenfalls der Qualitätsförderung zugehörige Zuweisung aus Landesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Fach- und Praxisberatung nach § 14 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V.

Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 7 Kindertagesförderungsgesetz M-V und beschreibt dem Grunde und der Höhe nach die Beteiligung des Landes an den Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Teilnahme von Kindern an der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Absatz 8 bildet eine Klammer um die Absätze 3 bis 7 und regelt die Zielstellung einer Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung bei der Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V. Gemeinsam ist den Landesmitteln für die Qualitätsförderung, dass sie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden und von diesen an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weitergeleitet werden. Eine Ausnahme hierzu bilden die Landesmittel für die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen nach § 6 Absatz 2, über deren konkreten Einsatz die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst unter Berücksichtigung der mit diesen Landesmitteln verbundenen Zweckbestimmung entscheiden.

Absatz 8 Satz 2 beschreibt zunächst die den Ermittlungen der Höhe der jeweiligen Landesmittel für die Qualitätsförderung nach den Absätzen 3, 4 und 5 zugrundeliegenden Grundsätze und Besonderheiten. Grundlage für diese Bestandteile der Qualitätsförderung ist die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Plätze, die in einem Gesamtbetrag zusammengefasst den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden. Soweit erforderlich, werden bei der Ermittlung der Höhe der Zuweisung zugleich die jeweils in Bezug genommene Förderungsform und Förderungsart berücksichtigt. So ist sichergestellt, dass zum Beispiel die ausschließlich für die Förderungsform der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Landesmittel nach Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 nur zugunsten dieser Förderungsart eingesetzt werden, wohingegen zum Beispiel die Landesmittel für die mittelbare pädagogische Arbeit oder für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses ausschließlich in der Förderungsform Kindertageseinrichtung und Förderungsart Kindergarten zur Anwendung kommen.

In Satz 3 wird der bisherige Stichtag 1. April des Jahres der bundesgesetzlichen Stichtagsregelung in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.

Satz 4 berücksichtigt, dass die Höhe der Landesmittel nach Absatz 6 und 7 nicht auf der Grundlage der Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Plätze ermittelt wird, sondern den in Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und Absatz 7 eigens beschriebenen Grundsätzen folgt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Landesmittel in den nach Satz 2 gebildeten Gesamtbetrag einfließen und zusammen mit den übrigen Bestandteilen der Qualitätsförderung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden. So erfolgt eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Qualitätsstandards bei gleichzeitig möglichst einheitlicher Vorgehensweise bezüglich der Modalitäten der Zuweisung der Landesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Absätze 9 bis 12 enthalten Regelungen zur Finanzierung der Qualitätsstandards des Kindertagesförderungsgesetzes M-V, für die Landesmittel, die im Wege einer Einzelförderung eingesetzt werden. Dazu zählen die in Absatz 9 genannten Landesmittel für die gezielte Entwicklungsförderung von Kindern nach § 1 Absatz 6, die in Absatz 10 genannten Landesmittel für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 6, die in Absatz 11 genannten Landesmittel für die Umsetzung der Bildungskonzeption und die in Absatz 12 genannten Landesmittel für Modellvorhaben.

Ebenfalls gehören dazu die Landesmittel für die Entlastung der Eltern von Elternbeiträgen nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung, der bezüglich dieser Landesmittel eigene Festlegungen trifft und damit im Rahmen des § 18 nicht zu berücksichtigen ist.

Absatz 9 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 5 Satz 2 bis 5, lässt diese inhaltlich unverändert und enthält eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 10 entspricht den bisherigen Regelungen des § 18 Absatz 5 Satz 6 und des § 18 Absatz 6 Satz 3 letzter Halbsatz Kindertagesförderungsgesetz M-V, die inhaltlich unverändert fortbestehen. Die bislang einzeln ausgewiesenen Landesmittel für die Qualitätssicherung und -entwicklung werden in Absatz 9 in einer Regelung zusammengefasst.

Absatz 11 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 6 Satz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V. Die Erweiterung der Zweckbestimmung der Landesmittel für die Förderung von Projekten oder Aufgaben von landesweiter Bedeutung eröffnet die Möglichkeit neben Modellprojekten auch Aufgaben sowie sonstige Projekte zur Steigerung der Qualität zu finanzieren, die auf Dauer von besonderem Landesinteresse sind.

Absatz 12 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 8 Kindertagesförderungsgesetz M-V und lässt diese unverändert.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Regelung nach Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zu § 18.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b enthält zunächst eine Folgeänderung zu § 18.

Mit der Verpflichtung zum Einsatz der Landesmittel nach § 18 Absatz 2 bis 7 und Absatz 9 ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung soll sichergestellt werden, dass eine Quersubventionierung anderer Angebote des Trägers der Kindertageseinrichtung, ausgeschlossen ist.

Die Regelung des Satzes 2 hebt die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für die angemessene Vergütung der in der Kindertagesförderung Beschäftigten hervor und soll dazu beitragen, dass im Land auch zukünftig Fachkräfte in hinreichender Zahl für Kindertagesförderung zur Verfügung stehen. Die Zuweisung von Landesmitteln für Kindertagesförderung wird an die Verpflichtung zur Orientierung an einer tariflichen oder dieser entsprechenden Entlohnung gebunden. Maßstab für ein der tariflichen Entlohnung entsprechendes Entgelt kann der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen nach § 16 Absatz 1 ist regelmäßig dann Genüge getan, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung an einen Tarifvertrag oder diesem gleichgestellte Regelungen gebunden ist.

Angestrebt wird mit dieser Bestimmung eine stärkere Bindung an Tarifverträge im Bereich Kindertagesförderung. In den Fällen, in denen Tarifverträge oder diesen entsprechende Regelungen nicht vorliegen, bietet die Inbezugnahme von tariflichen oder diesen entsprechenden Regelungen eine Orientierungshilfe für beide Vertragsparteien. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass die in der Kindertagesförderung Beschäftigten nicht unter einem Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) vergütet werden. Die Beschäftigten erhalten damit eine existenzsichernde Vergütung ihrer Arbeitsleistung. Der genannte Mindestlohn dient der Absicherung einer absoluten Untergrenze, er zielt nicht darauf ab, tariflich vereinbarte höhere Entgelte insbesondere für Fachkräfte in Frage zu stellen. Vielmehr ist es Ziel, für pädagogische Fachkräfte Stundenentgelte zu erreichen, die deutlich über 8,50 Euro (brutto) liegen.

Zu Nummer 15 (§ 20)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 10 Absatz 1a und stellt klar, dass die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht an den Kosten der Verpflegung beteiligt ist. Die Kosten der Verpflegung werden nach wie vor allein von den Personensorgeberechtigten getragen, es sei denn, § 21 Absatz 6 ist anzuwenden.

Zu Nummer 16 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Regelung nach Buchstabe a ist Folgeänderung zu § 10 Absatz 1a und § 20, wonach die Verpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen ist, an dem sich aber die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nicht beteiligen muss. Vor diesem Hintergrund – insbesondere um die nicht aus Finanzmitteln des Landes und der Kreise und kreisfreien Städte gedeckten Kosten der Kindertagesförderung ermitteln zu können - ist die gesonderte Ausweisung der Kosten für die Verpflegung zwingend. Darüber hinaus sind in einem weiteren Schritt im Rahmen der Darstellung der Kosten für die Verpflegung insgesamt, die Kosten für das Mittagessen gesondert zu beziffern. Dies ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Mittagessens als Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b berücksichtigt zunächst die Aufhebung des bisherigen Absatzes 4a, der im neugefassten Absatz 5 aufgeht. Darüber hinaus enthält die Regelung nach Buchstabe b eine Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1, in dem der bisherige Absatz 5 aufgeht.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c trägt der Ziffer 257 der Koalitionsvereinbarung 2011 - 2016 Rechnung, wonach eine differenzierte finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesförderung für unter dreijährige Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder und Kindertagespflege gefördert werden, erfolgt. Dementsprechend begründet Absatz 5 für Eltern, deren Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden einen gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Entlastung von den Elternbeiträgen. Die Neuregelung des Absatzes 5 führt diesen gesetzlichen (Teil-) Anspruch auf Elternentlastung zusammen mit dem bereits über die bisherige Regelung des Absatzes 4a begründeten gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Entlastung von den Elternbeiträgen für Eltern, deren Kinder im Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt in die Schule in Kindertagesförderung oder in Kindertagespflege gefördert werden. Die nähere Ausgestaltung beider Elternentlastungen erfolgte bislang nach der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012, die auch nunmehr der näheren Ausgestaltung und finanziellen Untersetzung des gesetzlichen Anspruchs der Eltern auf Entlastung von Elternbeiträgen dient. Der gesetzliche Anspruch nach dieser Regelung ist gegenüber allen sonstigen Leistungsverpflichtungen, insbesondere denen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Absatz 6 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch und § 20 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, nachrangig.

Zu Buchstabe d

Mit der Bezeichnung der Höhe der Elternentlastungen als „bis-zu-Beträge“ nimmt Absatz 5a die Regelung der Nummer 4 der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 auf, wonach eine anteilige Übernahme von Elternbeiträgen nach § 21 Absatz 6 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch und § 20 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch zu einer Reduzierung der nach der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung höchstmöglichen Entlastung führt. Davon abgesehen wird der Anspruch in seiner Höhe nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 17 (§ 24)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung zu Buchstabe a zum bisherigen § 18 Absatz 1 traf Aussagen für die Jahre 2010 und 2011 und ist wegen Zeitablaufs entbehrlich. Die Regelung enthält im Wesentlichen Folgeänderungen zur Neufassung von § 3 und § 18 und darüber hinaus redaktionelle Anpassungen.

Die Verordnungsermächtigung umfasst insbesondere Regelungen zur differenzierten Zuordnung der Landesmittel zu den Förderungsarten nach § 2 Absatz 2 bis 4.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b enthält im Wesentlichen eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 und darüber hinaus redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung nach Buchstabe c enthält im Wesentlichen eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 und darüber hinaus redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung nach Buchstabe d enthält im Wesentlichen eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 und darüber hinaus redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe e

Die Regelung zu Buchstabe e zum bisherigen § 24 Absatz 5 enthält eine Anpassung an das Aufgabenübertragungsgesetz vom 12. Juli 2010 nach dessen § 20 Absatz 5 die Aufgabe der Durchführung der Verfahren für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurde.

Zu Buchstabe f

Die Regelung nach Buchstabe f enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des Gesetzes in der geänderten Fassung und erleichtert dessen Anwendung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.